

Urheber- und Nutzungsrechte bei Materialien im Schulhomepagebaukasten

Damit eine Schulhomepage rechtssicher betrieben werden kann, müssen alle verwendeten Dokumente und Bilder mit klaren **Urheber- und Nutzungsangaben** versehen werden. Diese Angaben sind verpflichtend, weil das Urheberrecht automatisch entsteht, sobald ein Werk geschaffen wird – unabhängig davon, ob es gekennzeichnet ist oder nicht.

Die Hinterlegung der Urheber- und Nutzungsrechte erfüllt mehrere wichtige Funktionen: Zum einen sorgt sie für **Rechtssicherheit**, da die Schule im Falle einer Nachfrage oder eines Rechtsstreits nachweisen kann, dass ein Werk mit Zustimmung des Urhebers genutzt wird. Zum anderen schafft sie **Transparenz**, denn so können die Nutzenden der Homepage sofort erkennen, wer ein Bild oder Dokument erschaffen hat, ob es z. B. von einem Verlag oder einer Fotoagentur lizenziert wurde oder aus einer freien Quelle stammt. Darüber hinaus ist die Einhaltung von **Lizenzbedingungen** von Relevanz, da insbesondere freie Lizenzen wie Creative Commons eine Namensnennung und häufig weitere Bedingungen vorschreiben. Nicht zuletzt hilft die korrekte Kennzeichnung dabei, **Abmahnungen zu vermeiden**, denn fehlende oder fehlerhafte Angaben zu Urheber und Nutzungsrechten können zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Als Faustregel gilt:

- Jedes Material auf der Schulhomepage braucht mindestens eine hinterlegte **Urheberangabe**.
- Wenn ein Lizenztyp gilt (CC, gemeinfrei), muss dieser genannt werden.
- Im Zweifel: lieber **zu viel** kennzeichnen als zu wenig.

Entstehung von Urheberrechten

In Deutschland entsteht das Urheberrecht automatisch in dem Moment, in dem ein schutzfähiges Werk geschaffen wird. Geschützt sind **persönliche geistige Schöpfungen wie Texte, Fotos, Musik, Designs oder Software**. Voraussetzung für einen urheberrechtlichen Schutz ist eine gewisse Schöpfungshöhe, also ein Mindestmaß an eigener Kreativität und Individualität. Das Werk darf nicht völlig banal sein (z. B. ist ein Satz wie „Heute scheint die Sonne“ nicht schutzfähig), aber die Hürde für ein geschütztes Werk ist dennoch niedrig anzusetzen. So genießen bereits einfache Fotos, die z. B. auf einem Schulfest entstehen, aber auch etwa Zeichnungen von Lernenden im Kunstunterricht, einen urheberrechtlichen Schutz.

Ein Urheber ist nach deutschem Recht immer eine **natürliche Person**, d. h. die Schule selbst kann kein Urheber sein.

Der Urheber allein entscheidet über die Verwendung seines Werkes. Urheber können so anderen die Nutzung ihrer Werke erlauben, indem sie **Nutzungsrechte** einräumen. Diese können unterschiedlich ausgestaltet sein.

Für eine Schulhomepage bedeutet das: Werke wie Fotos, Texte oder Grafiken dürfen nur verwendet werden, wenn eine **ausdrückliche individuelle Erlaubnis** vorliegt (z. B. per Vertrag oder E-Mail) **oder eine passende freie Lizenz** (z. B. Creative Commons) die Nutzung erlaubt. Dabei müssen die jeweiligen Vertrags- oder Lizenzbedingungen eingehalten werden, etwa Namensnennung, keine Bearbeitung oder Nutzung nur für nicht-kommerzielle Zwecke.

Rechtlich macht es also keinen Unterschied, ob eine Lernende der Schule das kostenlose Recht einräumt, das von ihr entworfene Schul-Logo auf der Homepage zu verwenden oder ob die Schule bei einem kommerziellen Anbieter die Erlaubnis für die Verwendung eines Fotos gegen Entgelt einkauft. In beiden Fällen liegt eine Nutzungsrechteübertragung vor, die aber vor Veröffentlichung erfolgen muss.

Nutzungsrecht-Assistent

Der Nutzungsrecht-Assistent hilft Ihnen dabei, die notwendigen Angaben für Ihre hochgeladenen Dokumente zusammenzustellen und zu verwalten. Auf der Schulhomepage werden dann automatisch entsprechende Copyright-Vermerke gemäß Ihren Angaben erstellt.

Im Assistenten können Sie einem Werk eine der folgenden Kategorien zuweisen:

Kategorie	Beispiele	Voraussetzung	Bezeichnung auf der Homepage
1. Werke Dritter mit eingeräumtem Nutzungsrecht und Nennungsverzicht	Werke von Lehrkräften oder Lernenden, Fotos von Eltern	vertragliche Nutzungsrechteübertragung, Nennungsverzicht des Urhebers	<i>keine</i>
2. Werke Dritter mit eingeräumtem Nutzungsrecht	Werke von Lehrkräften oder Lernenden, Fotos von Eltern, Stockfotos, Verlagsmaterial	vertragliche Nutzungsrechteübertragung	Name des Urhebers / Quelle
3. Werke unter offener bzw. freier Lizenz (z. B. Creative Commons)	Fotos von Wikimedia Commons, CC0-Bilder von Pixabay, OER-Materialien	Einhaltung von Lizenzbedingungen	Lizenzkürzel + Name des Urhebers / Quelle
4. Gemeinfreie Werke	Goethe-Gedicht, Beethoven-Noten, amtliche Texte, alte Gemälde	Prüfung, ob Gemeinfreiheit vorliegt, z. B. die Schutzfrist abgelaufen ist	„gemeinfrei“ + Urheber (wenn bekannt)

1. Werke Dritter mit eingeräumtem Nutzungsrecht und Nennungsverzicht

Bevor ein Werk benutzt wird, müssen Sie **immer** eine entsprechende Nutzungsrechtevereinbarung mit dem jeweiligen Rechteinhaber abschließen. Eine Vereinbarung kann zwar auch mündlich erfolgen; aus Nachweisgründen sollte dies aber stattdessen in Textform oder schriftlich¹ geschehen, bspw. durch eine Vereinbarung mit einem Urheber, den Abschluss eines Vertrages mit einem Verlag oder den Erwerb von Stockfotos auf einer entsprechenden Plattform.

Grundsätzlich gilt: **Der Urheber entscheidet, ob und wie er genannt werden möchte** (§ 13 UrhG).

Häufig wird es in der Schulpraxis vorkommen, dass Lehrkräfte Fotos für die Schule anfertigen oder dass Lernende oder Eltern Bilder zur Verfügung stellen. Dabei kann ein Urheber ausdrücklich **auf die Namensnennung verzichten** und der Schule trotzdem gestatten, das Werk zu veröffentlichen. Wichtig ist, dass eine solche Regelung transparent **vereinbart** wird. Sie können dafür die Mustervereinbarung am Ende dieser Handreichung nutzen. So wird sichergestellt, dass die Schule das Bild rechtssicher nutzen kann und gleichzeitig der Wille des Urhebers respektiert wird.

Geben Sie in solchen Fällen trotzdem die Urheberangaben beim Upload der Werke auf der

¹ Im juristischen Sinn meint „schriftlich“ ein physisch vorhandenes Dokument mit eigenhändiger Unterschrift, also z. B. ein ausgedruckter Vertrag. Für eine Vereinbarung „in Textform“ ist eine lesbare Erklärung mit einer ausdrücklichen Namensnennung auf einem dauerhaften Datenträger ausreichend. Dies kann z. B. eine E-Mail sein oder eine PDF, die dauerhaft gespeichert werden. Hier ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.

Homepage ein. So bleibt transparent, welches Werk von welchem Urheber stammt. Diese Information wird Besuchern der Homepage lediglich nicht angezeigt.

Beispiel:

- Ein Lehrer macht Fotos bei einer Projektwoche. Für einen Bericht auf der Homepage überträgt er der Schule die Nutzungsrechte an den Bildern ohne Namensnennung.
- Eine Schülerin erstellt eine Zeichnung im Unterricht und erlaubt die Veröffentlichung auf der Homepage, will aber nicht genannt werden.

2. Werke Dritter mit eingeräumtem Nutzungsrecht

Auch in diesem Fall müssen Sie vor der Nutzung eines Werkes **immer** eine entsprechende Nutzungsrechtevereinbarung mit dem jeweiligen Rechteinhaber abschließen und auch hier sollte diese Vereinbarung schriftlich oder in Textform erfolgen.

Insbesondere bei der Verwendung von erworbenen Stockfotos oder anderen Dokumenten, bspw. von Schulbuchverlagen, geben die Rechteinhaber in der Regel genau an, wie eine Nutzung erfolgen darf und die Nennung des Urhebers zu erfolgen hat.

Aber auch wenn z. B. Fotografen für die Schule tätig sind oder Eltern oder Lernende Material zur Verfügung stellen, benötigen Sie eine Nutzungsrechtevereinbarung. Auch in diesem Fall können Sie die Mustervereinbarung am Ende dieser Handreichung nutzen.

Beispiele:

- Die Schule kauft ein Stockbild bei einer Bilderagentur (wie z. B. Adobe Stock) im Internet für die Verwendung auf der Homepage.
- Ein Verlag erlaubt die Veröffentlichung einer Leseprobe eines Schulbuches als PDF.
- Ein Schüler entwirft für die Schule ein neues Schullogo, möchte dafür aber als Urheber genannt werden.
- Eine Lehrerin erstellt eine Broschüre zur Schulbibliothek, möchte aber als Autorin genannt werden.
- Ein professioneller Fotograf erlaubt die Veröffentlichung von Klassenfotos, die von ihm erstellt wurden. (Achtung: Hier gilt es, zusätzlich das Recht am eigenen Bild der Fotografierten zu beachten!)

3. Werke unter offener Lizenz (z. B. Creative Commons)

Offene (oder auch Freie) Lizenzen sind Lizenzmodelle, die es erlauben, ein Werk (z. B. Software, Texte, Bilder oder Daten) weitgehend ohne zusätzliche individuelle Genehmigung zu nutzen. „Frei“ bedeutet dabei vor allem Freiheit im Sinne von Rechten: Man darf das Material verwenden, kopieren und weitergeben sowie in der Regel auch bearbeiten und die bearbeitete

Version wieder veröffentlichen. Häufig sind dabei bestimmte Bedingungen einzuhalten, etwa die Nennung des Urhebers oder ein Haftungsausschluss; „frei“ heißt außerdem nicht automatisch „kostenlos“, sondern beschreibt primär den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.

Für Inhalte sind Creative-Commons-Lizenzen (CC) verbreitet. Das ist ein System von **standardisierten Lizenzverträgen**. Es handelt sich also nicht um eine Aufhebung von Urheberrechten, sondern um **vorformulierte Nutzungsrechteübertragungen**. Der Urheber behält alle Rechte, erlaubt aber anderen die Nutzung **unter festgelegten Bedingungen**, die in leicht verständlichen Kürzeln angegeben werden:

Kürzel	Bedeutung	typischerweise auf Schulhomepages erlaubt	Stolpersteine
BY (Attribution)	Namensnennung verpflichtend	Einbinden/Hochladen von Texten, Grafiken, Fotos; auch Bearbeitungen (z. B. Auszug, Layout-Anpassung) sind grundsätzlich möglich	Häufig fehlt Lizenzlink oder Quellenlink ; bei Bearbeitung muss das kenntlich gemacht werden.
SA (Share Alike)	Bearbeitungen nur unter gleichen Bedingungen weitergeben	Materialien dürfen angepasst (z. B. Kürzen, Kombinieren, Umformatieren) und online gestellt werden, wenn die bearbeitete Fassung wieder unter CC BY-SA veröffentlicht wird	Problematisch, wenn Inhalte mit nicht kompatiblen Materialien gemischt werden (z. B. „alle Rechte vorbehalten“ oder oft auch NC/ND).
NC (Non Commercial)	Nur für nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt	Häufig möglich, wenn die Schulhomepage rein informativ ist und keine Einnahmen/werbliche Nutzung verfolgt	Graubereich: Schulträger-Seiten, Sponsorenlogos, Werbebanner, Fundraising, Image-/Recruiting-Zwecke oder Kooperationen können als „kommerziell“ ausgelegt werden. Im Zweifel lieber BY/BY-SA nutzen oder Erlaubnis einholen.
ND (No Derivatives)	Keine Bearbeitungen erlaubt	Nur unverändert hochladen/teilen (z. B. vollständige PDF, unveränderte Bilder)	Schon schulübliche Anpassungen sind oft Bearbeitungen : Logo der Schule aufs Blatt, Kürzen, Übersetzen, Aufgaben umstellen, Bild zuschneiden, Text in ein eigenes Layout kopieren. Dann ist ND ungeeignet.
CCO	Weitestmögliche Freigabe	Frei nutzbar, auch Bearbeitung und ohne Namensnennung	Trotzdem können Rechte Dritter relevant sein (Fotos mit erkennbaren Personen, Marken/Logos, Hausrecht bei Aufnahmen).

Werden frei lizenzierte Werke, bspw. unter einer **Creative-Commons-Lizenz**, verwendet, müssen die jeweiligen Lizenzbedingungen beachtet werden. Verstöße (z. B. fehlende Namensnennung) können auch hier Abmahnungen nach sich ziehen.

Ein Foto, das unter der Lizenz CC-BY veröffentlicht wurde, sollte beispielsweise wie folgt gekennzeichnet werden: „CC-BY 4.0, Jane Doe via Wikimedia Commons“. Für eine Grafik unter

der Lizenz CC-BY-SA empfiehlt sich die Angabe: „CC-BY-SA 4.0, John Smith via OpenClipart“. Bei Bildern, die unter der Lizenz CC0 stehen, kann eine Urheberangabe sogar entfallen. Als Quelle sollte dabei idealerweise immer der direkte **Link auf den Ursprung des Werkes** verzeichnet werden.

Die CC-Lizenzen bieten durch ihre Standardisierung **große Rechtssicherheit** und können – richtige Attribution vorausgesetzt – auch in Schulhomepages bedenkenlos eingesetzt werden. Die Rechtssicherheit wird auch dadurch erhöht, dass CC-Lizenzen nicht widerrufbar sind. Auch wenn ein Lizenzgeber sein Material von der Veröffentlichung zurückzieht, dürfen die vorhandenen Vervielfältigungsstücke weiter benutzt werden.

4. Gemeinfreie Werke

Gemeinfreie Werke sind im deutschen Recht Werke, die keinem urheberrechtlichen Schutz (mehr) unterliegen und daher ohne Erlaubnis genutzt, vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und bearbeitet werden dürfen. Das ist typischerweise der Fall, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist – bei urheberrechtlich geschützten Werken in der Regel **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers** (§ 64 UrhG) bzw. bei mehreren Urhebern nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers (§ 65 UrhG) – oder wenn ein Werk von vornherein nicht die nötige Schöpfungshöhe erreicht und deshalb gar kein „Werk“ im Sinne des UrhG ist. Unabhängig davon können aber andere Rechte eine Nutzung weiterhin begrenzen, etwa Persönlichkeitsrechte, Markenrechte, Eigentumsrechte (z. B. Hausrecht bei Fotoaufnahmen) oder bei bestimmten Ausgaben/Leistungen verwandte Schutzrechte.

Auch amtliche Texte, wie etwa das Schulgesetz, sind regelmäßig gemeinfrei (§ 5 UrhG) und können entsprechend gekennzeichnet werden.

Bei gemeinfreien Werken ist darauf zu achten, dass die Schutzfrist tatsächlich abgelaufen ist. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Todesjahres. Ein Beispiel wäre ein Text von Theodor Fontane, der am 20. September 1898 verstorben ist. Die Schutzfrist beginnt mit Ablauf des Todesjahres und endete in Fontanes Fall am 31. Dezember 1968. Seit dem 1. Januar 1970 sind seine Texte also gemeinfrei.

Es ist jedoch zu beachten, dass z. B. Fotos von gemeinfreien Gemälden, beispielsweise Museumsfotos, unter Umständen selbst wieder urheberrechtlich geschützt sein können (Urheber des Fotos). Daher sollten für solche Abbildungen möglichst sichere Quellen wie Wikimedia Commons oder Europeana genutzt werden.

Recht am eigenen Bild

Neben dem Urheberrecht ist auch das **Recht am eigenen Bild** zu beachten. Grundsätzlich dürfen Fotos von Personen dürfen **nur mit deren Einwilligung** veröffentlicht werden (§ 22 KunstUrhG). Das gilt insbesondere für Schüler- und Lehrerportraits, Klassenfotos sowie Bilder von Schulveranstaltungen. Bei Minderjährigen müssen die **Erziehungsberechtigten zustimmen**.

Es gibt einige Ausnahmen, bei denen keine Einwilligung erforderlich ist (§ 23 KunstUrhG):

- **Unwesentliches Beiwerk:** Wenn Personen nur zufällig und nicht im Fokus erscheinen (z. B. Passanten im Hintergrund).
- **Bilder von Versammlungen und Großveranstaltungen:** Wenn die Veranstaltung als Ganzes im Vordergrund steht und nicht einzelne Personen herausgestellt werden.
- **Personen der Zeitgeschichte:** Nur wenn die Abbildung ein berechtigtes öffentliches Interesse erfüllt.

Beispiele aus der Schulpraxis:

- Portraitfoto eines Schülers für die Homepage → Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Klassenfoto → Einwilligung aller abgebildeten Personen bzw. deren Eltern.
- Foto einer Theateraufführung → Einwilligung der Mitwirkenden erforderlich.
- Bild vom Schulfest, auf dem viele Besucher zu sehen sind, ohne dass einzelne Personen sich hervorheben → meist „unwesentliches Beiwerk“, keine Einwilligung erforderlich.

Wichtig: Auch wenn eine Veröffentlichung rechtlich zulässig wäre, sollte die Schule stets sorgfältig und zurückhaltend mit personenbezogenen Bildern umgehen, um Persönlichkeitsrechte zu respektieren.

Typische Problemfälle

„Gefundene“ Bilder im Internet

Bei Bildern, die man per Google-Suche, in sozialen Netzwerken oder auf fremden Webseiten findet, kann davon ausgegangen werden, dass sie **immer urheberrechtlich geschützt** – auch dann, wenn kein Hinweis dabeisteht. Ein einfacher Urheberhinweis (etwa wie „Foto: unbekannt“, „Foto: privat“ oder „Quelle: Internet“) reicht daher **nicht aus**. Das Urheberrecht entsteht automatisch, und ohne Nutzungserlaubnis liegt eine **Urheberrechtsverletzung** vor, die Abmahnungen, Schadensersatzforderungen und rechtliche Konsequenzen für die Schule zur Folge haben kann.

- **Deshalb:** Keine Bilder einfach aus dem Internet oder anderen Quellen übernehmen, wenn keine eindeutige Nutzungsrechteklärung oder Lizenz vorliegt.

Plattformen mit „kostenlosen“ Bildern (z. B. Unsplash, Pixabay, Pexels, Flickr)

Diese Plattformen (z. B. Flickr, Pixabay oder Unsplash) wirken auf den ersten Blick unkompliziert, haben aber manchmal rechtliche Fallstricke. Bilder werden dort manchmal zwar unter einer CC-Lizenz angeboten, häufiger jedoch unter einer eigenen „freien“ Lizenz. Diese ist dann auch eine wirksame Nutzungsrechteübertragung (d. h. grundsätzlich kann man diese Bilder auch verwenden), aber es gibt manchmal weitergehende **Nutzungsbedingungen**, die bestimmte Verwendungen ausschließen (z. B. keine Nutzung für Markenlogos oder in anderen Fotocollagen, keine sensible Nutzung wie in politischen oder diffamierenden Kontexten). Fotografen können ihre Werke außerdem jederzeit wieder zurückziehen – die Lizenz, die beim Download galt, bleibt zwar gültig, aber ein Nachweis kann schwerfallen.

Wenn man Fotos aus diesen Plattformen nutzt, sollte man genau beachten, unter welcher Lizenz ein Foto angeboten wird. Man kann auf diesen Plattformen jedoch die Filterfunktion einsetzen, um sicherzustellen, dass man nur Bilder mit einer **tatsächlich freien Lizenz** nutzt.

Veröffentlichungen von Klassenprojekten (z. B. aus dem Kunstunterricht)

Auch wenn Zeichnungen, Fotos, Texte oder Videos im Unterricht entstehen, sind sie in der Regel urheberrechtlich geschützt – und zwar bei den Lernenden.

Beispiel: In einem Kunstprojekt gestaltet die Klasse eigene Plakate, und die Schule möchte alle Werke auf der Schulhomepage in einer Galerie zeigen. Das ist nicht automatisch erlaubt, nur weil es im Unterricht entstanden ist: Für die Veröffentlichung braucht die Schule auch in diesem Fall grundsätzlich die Einwilligung der Urheber (bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten). Ohne diese Zustimmung darf die Schule die Werke zwar im Unterricht nutzen, aber eine Veröffentlichung im Internet ist eine eigenständige Nutzung, die vorher geklärt werden muss. Empfehlenswert ist daher auch hier eine kurze schriftliche Vereinbarung.

Umgekehrt gilt hier aber auch: Möchten einzelne Lernende ihre Werke nicht veröffentlicht sehen, so ist auch dieser Wunsch zu respektieren.

Kombination von Werken und Fremdanteile in Schülerarbeiten

Ein häufiger Problemfall entsteht, wenn für die Schulhomepage mehrere Inhalte zu einem neuen Gesamtwerk kombiniert werden – etwa ein Projektbericht als PDF mit Fotos und Grafiken, eine Collage, ein Erklärplakat, eine Präsentation oder ein Video mit Bildern, Texten und ggf. Ton. Für jeden übernommenen Fremdanteil (z. B. Fotos aus dem Internet, Icons, Screenshots, Diagramme, Textauszüge, KI-generierte Elemente mit unklaren Nutzungsrechten) muss eine passende Nutzungserlaubnis/Lizenz vorliegen und die Lizenzbedingungen (z. B. Namensnennung, Link, Hinweis auf Änderungen) müssen eingehalten werden.

Problematische Annahmen – und die Realität

„Ich schreibe einfach bei einem Bild den Namen dazu, dann ist es erlaubt.“ → Falsch: Die Nutzung muss vom Urheber erlaubt sein, eine Namensnennung allein reicht nicht.

„Das Bild war kostenlos, also darf ich es frei nutzen.“ → Falsch: Kostenlos heißt nur, dass kein Geld verlangt wird – nicht, dass es frei von Bedingungen ist.

„Wenn ich das Bild bearbeite oder verändere, gehört es mir.“ → Falsch: Bearbeitungen sind ebenfalls nur mit Erlaubnis des Urhebers oder bei gemeinfreien Werken erlaubt.

Rechtlicher Hinweis

Diese Handreichung dient ausschließlich der allgemeinen Information und Orientierung für Schulen. Für eine Beratung steht Ihnen auch die medienpädagogische Beratung zur Verfügung.

Stand dieser Handreichung: 28.04.2026

Checkliste

1. Nutzen Sie den **Nutzungsrecht-Assistenten**, um die erforderlichen Angaben systematisch zu erfassen und die korrekten Namensnennungen automatisch erstellen zu lassen.
2. **Keine „gefundenen“ Bilder aus dem Internet verwenden**
 - Übernehmen Sie keine Bilder, die Sie per Google-Suche, in sozialen Netzwerken oder auf fremden Webseiten gefunden haben, ohne eindeutige Nutzungsrechte.
 - Eine bloße Namensnennung („Foto: Internet“) reicht nicht aus.
3. **Quellen prüfen**
 - Verwenden Sie ausschließlich Werke mit ausdrücklich eingeräumtem Nutzungsrecht, eindeutig lizenzierte Werke (z. B. Creative Commons) oder gemeinfreie Werke aus vertrauenswürdigen Quellen.
 - Nutzen Sie bei Plattformen wie Pixabay, Unsplash oder Flickr immer die Filterfunktion, um die Lizenz zu prüfen, und dokumentieren Sie die Lizenzbedingungen zum Zeitpunkt des Downloads.
4. **Nutzungsrechte klären und dokumentieren**
 - Holen Sie bei Werken Dritter immer eine schriftliche oder zumindest in Textform dokumentierte Einwilligung zur Nutzung ein.
 - Nutzen Sie die Muster-Einverständniserklärung für Fotos und Materialien, um Rechte und Namensnennung eindeutig zu regeln.
5. **Urheber und Lizenz immer angeben**
 - Geben Sie bei jedem Material den Urheber und – falls zutreffend – die Lizenz (z. B. CC-BY 4.0, gemeinfrei) sowie die Quelle an.
 - Beachten Sie die Vorgaben zur Namensnennung und weitere Lizenzbedingungen (z. B. Namensnennung gewünscht oder nicht gewünscht, keine Bearbeitung, keine kommerzielle Nutzung usw.).
6. **Recht am eigenen Bild beachten**
 - Veröffentlichen Sie Fotos von Personen (insbesondere von Schülern und Lehrkräften) nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung bzw. der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
 - Prüfen Sie, ob eine Ausnahme (z. B. unwesentliches Beiwerk, Veranstaltung) vorliegt.

Muster-Einverständniserklärung zur Nutzung von Werken Dritter durch die Schule

(ersetzt nicht eine Fotografeerlaubnis für abgebildete Personen)

Name des Urhebers:

Titel/Beschreibung des Werkes (z. B. Foto, Arbeitsblatt):

Ich bestätige hiermit, dass ich Urheber/in des oben genannten Werkes bin und räume der

Name der Schule:

das Recht ein, mein Werk unter den folgenden Bedingungen für schulische Zwecke zu nutzen:

- Veröffentlichung auf der Schulhomepage
- Veröffentlichung in Druckerzeugnissen der Schule (z. B. Broschüre)
- Veröffentlichung in sonstigen Medien:

Das Nutzungsrecht wird **unentgeltlich** eingeräumt.

Auf eine Namensnennung wird **verzichtet**.

Weitere Vereinbarungen (z. B. ausschließliche Nutzung, zeitliche Einschränkung usw.):

Ort, Datum:

Unterschrift Urheber/in (ggf. gesetzliche/r Vertreter/in):